



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bauvorhaben Pflegeheim Emskirchen Landkreis Neustadt an der Aisch

Auftraggeber

ERLBAU Deggendorf GmbH & Co. KG
Oberer Stadtplatz 18
94469 Deggendorf

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Owen Muise

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
5.1.	Verbotstatbestände	6
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	6
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	6
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	6
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Kartierung nach BayKompV (Biotope).....	6
5.1.6.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
5.1.6.1.	Fledermäuse	10
	Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Säugetierarten.....	10
5.1.6.2.	Reptilien	12
5.1.6.3.	Amphibien.....	12
5.1.6.4.	Libellen	12
5.1.6.5.	Käfer.....	12
5.1.6.6.	Tagfalter	12
5.1.6.7.	Heuschrecken.....	13
5.1.6.8.	Schnecken und Muscheln	13
5.2.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie 13	13
5.3.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
5.4.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	18
6.	Gutachterliches Fazit	18

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsgebiet von Emskirchen soll ein Pflegeheim und Betreutes Wohnen entstehen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abschätzen zu können, wurden Untersuchungen zu potenziell betroffenen Tierarten durchgeführt.

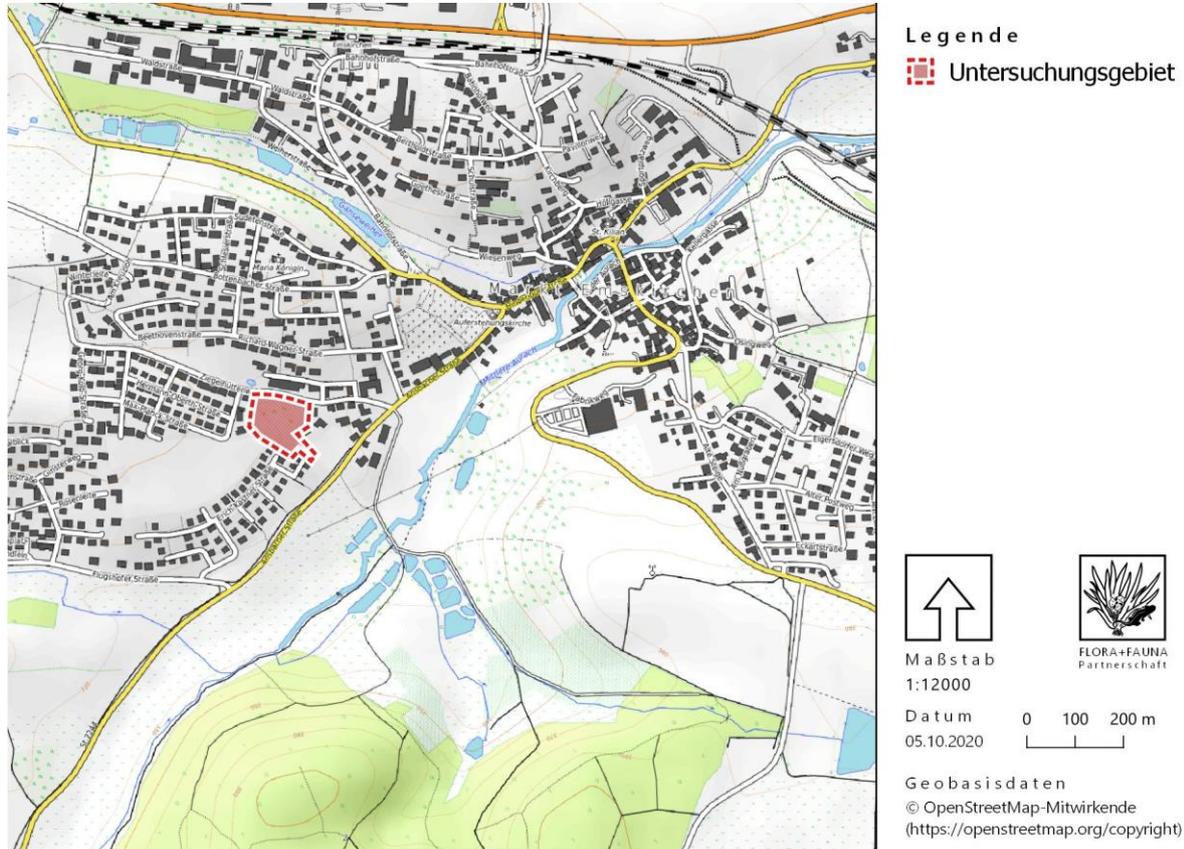


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.



Abbildung 2: aktuelle Planung

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebungen von Brutvögeln in 6 Begehungen
- Erhebungen von Reptilien in 6 Durchgängen
- Erhebungen von Fledermäusen in 3 Durchgängen mit Batcorder
- Tagfalter und Heuschrecken 5 Begehungen
- Erfassung von Biotopbäumen
- Erneuerung der Biotopkartierung

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Kartierung nach BayKompV (Biotope)

Es wurde eine Vegetationskartierung (09.05.2020) im gesamten Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden Flächen erfasst, welche dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) unterliegen und/oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie aufweisen. Die

Nutzungstypen wurden zusätzlich gemäß BayKompV erfasst, abgegrenzt und die Wertpunkte für den jeweiligen Biotop- und Nutzungstyp zugewiesen.

Das Methodische Vorgehen stützt sich auf folgende vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene Schriften:

- Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 1: Arbeitsmethodik (2018); UmweltSpezial; Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt; 58 S. + Anhang; Augsburg
- Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2: Biotoptypen (2020); UmweltSpezial; Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt; 236 S.; Augsburg
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste (2014); Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt; 111 S.; Augsburg
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern (2020); Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft; 231 S. + Anlage; Augsburg & Freising-Weihenstephan
- Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern (2018); Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt; 125 S.; Augsburg
- Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30-Schlüssel) (2020); Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt; 71 S.; Augsburg

Im Untersuchungsgebiet finden sich zwei höherwertige Grünlandflächen (1, 3): Fläche 3 ist eine artenarme jedoch von Magerkeitszeigern geprägte Wiese ohne Biotopstatus. Fläche 1 wurde der FFH-Lebensraumtyp Artenreiche Flachland-Mähwiese (GU6541L) zugewiesen. Auf ihr fanden sich neben zahlreichen Gräsern 11 wiesentypische Krautarten, weshalb ein nach § 30 (BNatSchG) / Art. 23 (BayNatSchG) geschütztes Biotop vorliegt. Die beiden Flächen werden von den Biotoptypen Hecke (WH00BK), Gebüsch (WX00BK) und Feldgehölz (WO00BK) umgeben, welche alle nach § 39 (BNatSchG) / Art. 16 (BayNatSchG) geschützt sind. Zum Teil sind dort alte Bäume mit Stammdurchmessern größer 50 cm anzutreffen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kartierung nach BayKompV. GW = Grundwert, Schutz § (BNatSchG) / Art. (BayNatSchG)

ID	Typ	C	GW	Schutz	Fläche
1	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212-GU651L	9	§ 30 / Art. 23	2202,5
2	Intensivgrünland	G11	3		2119,5
3	Artenarmes Extensivgrünland	G213	8		1548,9
4	Mesophiles Gebüsch	B112-WX00BK	10	§ 39 / Art. 16	430
5	Mesophile Hecke	B112-WH00BK	10	§ 39 / Art. 16	984,6
6	Mesophile Hecke	B112-WH00BK	10	§ 39 / Art. 16	276,1
7	Privatgarten und Kleingartenanlage	P22	7		1291,2
8	Mesophile Hecke / Feldgehölz	B112-WH00BK und B212-WO00BK	10	§ 39 / Art. 16	1764,8
9	Vorwald	W21	7		134,6
10	Mesophile Hecke	B112-WH00BK	10	§ 39 / Art. 16	292,9
11	Vorwald	W21	7		709,3
12	Intensivgrünland	G11	3		117,3
13	Intensivgrünland	G11	3		405,1

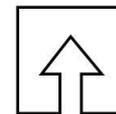


Legende

 Untersuchungsgebiet

Wertpunkte nach BayKompV

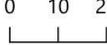
-  3
-  7
-  8
-  9
-  10



Maßstab
1:1500



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Datum 21.10.2020 

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 3: Darstellung der kartierten Teilflächen und deren Wertpunkte nach BayKompV



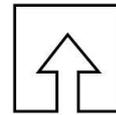
Legende

 Untersuchungsgebiet

Gesetzlicher Schutz

 § 30 (BNatSchG) /
Art. 23 (BayNatSchG)

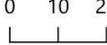
 § 39 (BNatSchG) /
Art. 16 (BayNatSchG)



Maßstab
1:1500



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Datum 21.10.2020 

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 4: Darstellung der nach BNatSchG bzw. BayNatSchG geschützten Bereiche

5.1.6. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.6.1. Fledermäuse

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahme erfolgten 3 Begehungen wobei mittels Batcordern (ecoObs GmbH, 3.0) Fledermausrufe aufgezeichnet wurden. Die Begehungen erfolgten am 24.7., 7.8. und 2.9.2020 jeweils 10 Minuten vor Sonnenuntergang bis 3 Stunden nach Sonnenuntergang.

Insgesamt wurden 22 Rufsequenzen aufgezeichnet, die 4 Arten zugeordnet werden konnten. Die Rufe der Kleinen Bartfledermaus und der Brandtfledermaus können nicht sicher unterschieden werden, aufgrund der bekannten Verbreitung und der Habitatansprüche können die Rufe im vorliegenden Fall der aber der Kleinen Bartfledermaus zugeordnet werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Säugetierarten

Dt. Artname (Wiss. Artname)	Rufsequenzen	RLB	RLD	EHZ
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	6	*	V	U1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	*	V	U1
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	*	U1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	9	*	*	FV
Summe der Rufe	22			

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2003, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend
EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (BfN, 2019), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe Tabelle 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns:** siehe

Alle nachgewiesenen Arten nutzen sowohl Quartiere in oder an Gebäuden als auch Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungsstätten. Der Große Abendsegler nutzt größere Baumhöhlen auch als Winterquartier.

Lokale Population:

Die Datenlage ist zur Beurteilung der lokalen Populationen nicht ausreichend.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Maßnahme gehen keine Fortpflanzungs- oder Winterquartiere verloren, da keine Höhlenbäume gefällt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch die Errichtung der Wohnanlage sind nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5.1.6.2. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 6 jeweils mindestens 90-minütigen Begehungen. Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
20.03.20	15:45 - 17:30	18 °C, sonnig, windstill	-
09.05.20	11:15 – 12:45	22 °C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten	-
19.06.20	10:30 – 12:00	21 °C, sonnig, windstill	-
23.06.20	13:00 – 15:00	24 °C, sonnig windstill	-
24.7.20	17:15 – 18:45	26 °C, sonnig, teilweise leicht bewölkt	-
2.9.20	16:00 – 17:45	22 °C, sonnig, leicht bewölkt	-

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

W = Weibchen, M = Männchen, J = juvenil (letztjährig), S = Schlüpfling (diesjährig)

5.1.6.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6.6. Tagfalter

Zur Erfassung der Tagfalter erfolgten 5 Begehungen jeweils am 09.05., 19.6., 23.06 und 24.07., und 7.8.2020. Die qualitative Erhebung der Arten erfolgte mittels Sichtbeobachtungen und Kescherfang. Arten des Anhang IV FFH-RL konnten nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Tagfalter

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	*	*
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet;

5.1.6.7. Heuschrecken

Zur Erfassung der Heuschrecken erfolgten 3 Begehungen jeweils am 24.07.2020, 7.8. und 2.9.2020. Zur qualitativen Erhebung der Arten erfolgte eine akustische Kartierung sowie Sichtbeobachtungen und Kescherfänge. Nachgewiesen wurden nur allgemein häufige Arten.

Tabelle 5: Liste der nachgewiesenen Heuschrecken

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	*	*
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	*	*
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: * = nicht gefährdet;

5.1.6.8. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Methode:

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 6 Durchgängen. Am 29.02, ein Nachtdurchgang (Eulen) und jeweils am 25.03., 21.04., 04.05., 23.05. und 19.06.2020. in den frühen Morgenstunden. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Ergebnisse:

Insgesamt wurden 16 Vogelarten beobachtet, davon 12 verbreitete und häufige Arten, bei denen durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erwartet wird. Haussperlinge sind als Nahrungsgäste in den Hecken. Sie brüten im Siedlungsbereich. Auch der Sperber ist als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Er jagt häufig in Heckenbereichen, wo er den Singvögeln als Beute nachstellt.

Für Klappergrasmücke und Star, beides Rote-Liste Arten müssen ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geplant werden.

Tabelle 6: Avifauna

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*			

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> #	*	*			
Elster	<i>Pica pica</i> #	*	*			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			Nahrungsgast
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*			XX
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		sg	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> #	*	*			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*			

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019):

FV = günstig, XX = unbekannt



Legende

-  Umgriff der Vogeluntersuchung
-  Wahrscheinliches Brüten, B
-  Sicheres Brüten, C

Kg = Klappergrasmücke
S = Star



Maßstab
1:2000



Datum 0 10 20 30 40 m
05.10.2020

Geobasisdaten
© OpenStreetMap-Mitwirkende
(<https://openstreetmap.org/copyright>)

Abbildung 5: Brutreviere der Feldvogelarten



- Legende**
- Untersuchungsgebiet
 - ▲ Baumhöhle



Maßstab
1:2000



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Datum 0 10 20 30 40 m
05.10.2020

Geobasisdaten
© OpenStreetMap-Mitwirkende
(<https://openstreetmap.org/copyright>)

Abbildung 6: Ergebnis der Baumhöhlenkartierung

Prüfung der Verbotstatbestände

Star (*Sturnus vulgaris*)

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der in natürlichen Baumhöhlen und verlassenen Spechthöhlen brütet, aber auch häufig künstliche Nisthilfen annimmt. Für sein Vorkommen ist ein Angebot an Brutplätzen in Verbindung mit offenen Flächen zur Nahrungssuche entscheidend. Im Frühling und Frühsommer ernährt sich der Star hauptsächlich von Insekten, Larven und Würmern in der obersten Bodenschicht von Wiesen und Äckern, im Spätsommer und Herbst von Beeren und Früchten. In Bayern ist der Star noch flächendeckend verbreitet und häufig, deutschlandweit ist jedoch ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dies ist vermutlich auf Intensivierungen in der Landwirtschaft zurückzuführen.

Im Untersuchungsgebiet brütet der Star in natürlichen Höhlen der vorhandenen Eichen. Sollte eine Fällung dieser Höhlenbäume notwendig sein, sind für jeden Brutplatz jeweils 3 künstliche Nisthilfen in der näheren Umgebung anzubringen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet sind Höhlenbäume als Bruthabitat für Stare vorhanden. Der Star brütet auch oft in Siedlungen und nimmt dort künstliche Nisthilfen an. Der Zustand der lokalen Population wird daher als gut

Star (*Sturnus vulgaris*)

Höhlenbrüter

angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Höhlenbäume werden durch die Planung nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine Rodungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Gebüschbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke legt ihr Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern an. Häufig wird die Art in Siedlungsnähe angetroffen. Sie brüdet in Parks, Friedhöfen und Gärten, aber auch im offenen Kulturland in Feldgehölzen, Buschreihen oder dichten Einzelbüschen. Gefährdet ist die Art als Langstreckenzieher vor Allem durch Gefahren auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten. Im Brutgebiet spielt die Ausräumung der Landschaft und auch die Bebauung von Randbereichen ländlicher Siedlungen sicher eine entscheidende Rolle.

Für die Klappergrasmücke müssen deshalb im Außenbereich der neuen Gebäude reichlich Gebüsche erhalten bzw. neu angelegt werden, dafür eignen sich einheimische Arten wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball, Liguster, Felsenbirne, Berberitze.

Lokale Population:

Aufgrund der von vielen Heckenstrukturen durchzogenen Agrarlandschaft rund um Emskirchen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als potenziell gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Gebüsche gerodet. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine Rodungen zur Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine Rodungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

5.4. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

- Nicht erforderlich.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 22.10.2020



Robert Mayer